

R2NEU2: Veranlagung von Vereinsvermögen

ÄNDERUNGSANTRAG R2-038

Antragsteller*in: Daniel Höllmüller, Matthias Meyer, Bjarne Kirchmair, Tobias Karl-Ripper, Simon Stelzer, Johanna Kaltenbrunner, Gregor Stadler, Daniel Szankovich, Mo Rettenbacher

Status: Modifiziert übernommen

Antragstext

Von Zeile 41 bis 42 einfügen:

Erfüllung des Vereinszwecks einzusetzen und können reinvestiert oder in das Vereinsvermögen zurückgeführt werden.

(3a) Ausdrücklich unzulässig sind Veranlagungen in:

a. Einzelaktien;

b. Kryptowerte, digitale Token oder vergleichbare dezentrale Vermögenswerte;

c. Derivate, Hebelprodukte, Zertifikate oder strukturierte Produkte;

d. Hedgefonds oder sonstige alternative Investmentfonds (AIF) gemäß Richtlinie 2011/61/EU;

e. Themen- oder Sektorfonds sowie aktiv gemanagte Aktienfonds;

f. sonstige Produkte, die nicht ausdrücklich nach Abs 3 zulässig sind

Begründung

Die explizite Negativliste schafft **Rechtssicherheit** und schließt **spekulative Anlageformen** aus, die mit dem Vereinszweck und der treuhänderischen Pflicht der Vereinsorgane unvereinbar sind.